

**Stadt Georgsmarienhütte  
Der Bürgermeister  
Ordnungswesen**

**Verfasser/in: Susanne Feldmann**

**Vorlage Nr. BV/165/2018  
Datum: 19.07.2018**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>Sitzungsart (N/Ö)</b>
<b>Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft</b>	<b>16.08.2018</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>	<b>29.08.2018</b>	<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>13.09.2018</b>	<b>Ö</b>

**Betreff:       Feuerwehrgebührensatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) mit dem dazugehörigen Gebührentarif.

**Sachverhalt / Begründung:**

Durch die Änderung des NBrandSchG vom 21.09.2017 und der damit erfolgten Neufassung der §§ 29 und 30 NBrandSchG ist eine einheitliche und rechtssichere Grundlage dafür geschaffen worden, dass die Kommunen nunmehr für alle entgeltlichen Einsätze sowie sonstigen Leistung der Feuerwehr Gebühren und Auslagen nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben können. Die Begriffe „Kosten“, „Kostenersatz“ und „Erstattung von Kosten“ finden keine Verwendung mehr.

Eine kommunalfreundliche Änderung des § 29 NBrandSchG war aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Göttingen und Hannover dringend angezeigt, da diese im Ergebnis dazu geführt hätte, dass den Kommunen Einnahmen entgehen.

Da die Begrifflichkeiten in der gesamten Satzung geändert werden mussten, ist eine entsprechend angepasste und aktuell formulierte Neufassung erstellt worden.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit bleibt unverändert. Er gilt bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr. Bei Vorsatz und Fahrlässigkeit können aber auch in diesen Fällen Gebühren erhoben werden.

Neu hinzugekommen sind dabei auch Fälle der Gefährdungshaftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und im Umgang mit Gefahrstoffen. Neu ist auch die Möglichkeit der Gebührenerhebung in Fällen eines eCallSystems (automatisches Notrufsystem für Kraftfahrzeuge).

§ 2 der Feuerwehrgebührensatzung ist entsprechend neu gefasst.

Die Regelungen zu den Aufwendungen der Nachbarschaftshilfe sind in § 30 NBrandSchG neu gefasst. Nunmehr kann die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde gegenüber der anfordernden Gemeinde immer, d.h. unabhängig von der 15-km-Grenze, einen Anspruch auf Ersatz der zu erhebenden Aufwendungen geltend machen, wenn die anfordernde Gemeinde für den Einsatz die Erstattung von Kosten vom Gebührenschuldner verlangen kann. § 2 Abs. 4 der Feuerwehrgebührensatzung verweist auf diese Möglichkeit.

Im Zuge dieser vorgenannten - in der Änderung des NBrandSchG begründeten Satzungsänderungen - wurde in Absprache mit dem Stadtbrandmeister § 2 Abs. 6 neu aufgenommen. Damit wird auf die strittige Gebührenabrechnung in Zusammenhang mit Einsätzen, die auf einen Fehlalarm eines Rauchmelders zurückzuführen sind, der nicht in einer Brandmeldeanlage eingebunden ist, verzichtet. Dieser Gebührenerhebungsverzicht erfolgt vor dem Hintergrund, dass vermieden werden soll, dass Mieter oder Vermieter entgegen der gesetzlichen Vorschrift ihre Rauchmelder wieder deinstallieren.

Finanzielle Auswirkungen: ggfls. Mehreinnahmen aufgrund von umfangreicheren Abrechnungsmöglichkeiten in Fällen der Gefährdungshaftung und eines eCallSystems

**Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**

keine

Anlagen:

Feuerwehrgebührensatzung vom 13.09.2018  
Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung vom 13.09.2018  
Synopse alte u. neue Feuerwehrgebührensatzung v. 13.09.2018